öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2018 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**lfd. Nr. BPL**
ZV	**Z/IX/2019/0555**	**03.06.2019**	**7**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	28.06.2019	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	02.07.2019	☐
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	02.07.2019	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	02.07.2019	☐

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des ZV VRR FaIn-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 925.806.278,54 und einem Jahresfehlbetrag von € -1.537.927,09 für das Jahr 2018 fest.

- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von € -1.537.927,09 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresfehlbetrag beträgt T€ -1.538 und liegt um T€ 1.380 unter dem Planansatz von T€ -2.918. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen aus dem Schadensersatz aufgrund der verspäteten Fahrzeugabnahme und der buchmäßigen Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen.

Bei den Erträgen in Höhe insgesamt T€ 29.905 wurden um T€ 2.499 überplanmäßige Erträge erzielt. Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung und Erträge aus Kostenbeteiligungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück. Die sonstigen betrieblichen Erträge berücksichtigen vor allem Erträge aus Schadensersatz für die verspätete Fahrzeugabnahme in Höhe von T€ 2.313. Zinserträge wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 151 erwirtschaftet.

Die Aufwendungen betragen T€ -31.443 und liegen um T€ -1.119 über dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind darüber hinaus Aufwendungen für Schadensersatz an Aufgabenträger in Höhe von T€ 771 berücksichtigt.

Die Abschreibungen werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen und belaufen sich im Geschäftsjahr 2018 auf T€ -15.265.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus dem Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge und beinhalten mit T€ 804 die Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen.

Zur Abdeckung des Verlustes hat der ZV VRR entsprechend dem Wirtschaftsplan im Berichtsjahr T€ 2.918 aus der SPNV-Umlage an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet.

Entsprechend den Vorschriften des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO wurde der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von T€ 4.495 durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2018 und des Lageberichtes sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum. Die WPR Rhein-Ruhr GmbH hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlage